

Berlin, 19.05.2021

**MWV-Stellungnahme zur besonderen Gebührenverordnung BMU**

(Entwurf vom 26.04.2021)

**Vorbemerkung**

Der Mineralölwirtschaftsverband (MWV) setzt sich für bezahlbare, klimaschonende Energie für Wirtschaft wie Privatkunden in den Sektoren Verkehr, Wärme und Industrie ein. Der Verband steht für Transparenz, Wettbewerb und damit für preisgünstige Produkte. Der MWV mit Sitz in Berlin vertritt 23 Mitgliedsunternehmen mit volkswirtschaftlich wichtigen Raffinerien, Tankstellen sowie Mineralöl- und Produkt-Pipelines. Auf deutscher und europäischer Ebene wirbt der MWV für mehr Klimaschutz mit fortschrittlichen biogenen und nicht-biogenen Kraftstoffen – zum Beispiel aus Abfall - sowie „grünem“ Wasserstoff. Dazu befürwortet der Verband einen Preis auf CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem Ziel, klimafreundliche flüssige Energie günstiger und damit attraktiver zu machen.

Wir unterstützen ausdrücklich die Position des VCI zum Entwurf und haben speziell folgende Anmerkungen.

**1. Gebühren im Bereich des Verpackungsgesetzes**

Die Erhebung einer Widerspruchsgebühr für Amtshandlungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 VerpackG ist – unter Berücksichtigung und unter Anwendung der Regelungen des „Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU – BMUBGebV)“ – rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit einer solchen Erhebung resultiert vor allem aus einem Verstoß des Gebührenerhebungstatbestands des Nr. 1 bis 3 Abschnitt 8 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur BMUBGebV gegen § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG und sollte aufgrund dessen ersatzlos gestrichen werden.

Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung ist Nr. 1 bis 3 Abschnitt 8 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur BMUBGebV i.V.m. § 2 Abs. 1 BMUBGebV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 8 BMUBGebV. Eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der BMUBGebV stellt das einfache Recht in der Gestalt des § 22 Abs. 4 BGebG bereit.

Die Regelungen des Nr. 1 bis 3 Abschnitt 8 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur BMUBGebV verstoßen jedoch gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG, wonach eine Widerspruchsgebühr für einen erfolglos gebliebenen Widerspruch nur „bis zur Höhe zu erheben [ist], die für die angefochtene Leistung vorgesehen ist.“, da Amtshandlungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 VerpackG – und somit die „Leistungen“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG – kostenfrei ergehen.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG ist auch auf Nr. 1 bis 3 Abschnitt 8 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur BMUBGebV anwendbar, denn insoweit beinhaltet § 22 BGebG keine spezialgesetzliche Regelung gegenüber § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG als allgemeinerer Regelung.

Dazu gilt es zweierlei festzustellen:

Erstens normiert § 10 BGebG eine allgemeine Regelung für sogenannte „Gebühren in besonderen Fällen“, wie sie in § 10 Abs. 1 Satz 1 BGebG aufgezählt sind, die grundsätzlich auch für Gebührenregelungen einer besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Abs. 4 BGebG gilt.

Zweitens sieht § 22 BGebG keine von § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG abweichende Spezialregelung vor. Insbesondere ist in systematischer Hinsicht § 22 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 BGebG, der besagt, dass Gebühren nach der Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 3 BGebG (Regelung zur Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Billigkeit) zu bestimmen sind, keine dahingehende *lex specialis* zu entnehmen, dass im Übrigen – also jenseits des Verweises – § 10 BGebG nicht anwendbar wäre und dementsprechend § 22 BGebG eine entsprechende Sperrwirkung als abschließende Regelung entfaltet. Für einen solchen Regelungsgehalt liefert § 22 BGebG keine Anhaltspunkte.

Dieser systematische Befund wird durch teleologische Erwägungen gestützt. Denn wäre § 22 BGebG tatsächlich eine abschließende Sonderregelung mit Sperrwirkung gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des § 10 BGebG – einschließlich § 10 Abs. 1 Satz 3 BGebG –, so führte dies zur befremdlichen, wenig sachgerechten und mit Blick auf das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG bedenklichen Konsequenz, dass Widerspruchsgebühren nach der BMUB-GebV ohne die Gebührenpflichtigkeit des beantragten Ausgangsverwaltungsakts erhoben werden könnten, während Widerspruchsgebühren nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG sich nur bei Vorliegen der Gebührenpflichtigkeit des beantragten Ausgangsverwaltungsakts erheben ließen.

Im Hinblick auf die historische Genese des § 22 BGebG im Verhältnis zu § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG ist in diesem Kontext insbesondere auch auf eine vorangegangene Äußerung des zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG im Zusammenhang mit der Begründung zur ElektroGGebV 2015 hinzuweisen. Dort heißt es bestätigend im Hinblick auf die hier dargelegte Auslegung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG im Verhältnis zu § 22 BGebG: „Ergänzend zu der Gebührenverordnung sind die Bestimmungen des BGebG anzuwenden.“

Dies gilt insbesondere für die Regelung des § 10 BGebG, der die Festsetzung von Gebühren in besonderen Fällen regelt. Hierzu zählen unter anderem Gebühren, die bei Ablehnung und Zurückweisung des Antrags oder bei Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsakts erhoben werden können. Die ursprünglichen Regelungen hierzu in der ElektroGKostV („§ 3 Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsakts, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen“ sowie „§ 4 Widerspruchsgebühr“) können daher wegen unmittelbaren Anwendbarkeit des BGebG entfallen“ (Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Bekanntmachung der Begründung zur Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung – ElektroGKostV) vom 21. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), in: Bundesanzeiger AT vom 27.10.2015 B2, S. 3).